

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

8. October 1887.

Inhalt: Ortsgesetz für Weimar über den Schlachtzwang, Seite 249.

[89] Ortsgesetz für Weimar über den Schlachtzwang; vom 30. September 1887.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben, nachdem die Fleischer-Zunftung zu Weimar einen öffentlichen Schlachthof erbaut hat, auf Grund von § 4 Ziffer 6 Absatz 2 des revidirten Grundgesetzes vom 15. October 1850 in Verbindung mit den Artikeln 11 und 94 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874, des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafanrohungsrecht der Polizeibehörden und des § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Gehör Unseres Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit den Behörden der Haupt- und Residenzstadt Weimar für die Letztere in Betreff der Benutzung dieses Schlachthofes zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Nach Inbetriebsetzung des neuen Schlachthofes der Fleischer-Zunftung darf innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Weimar das Schlachten von Ochsen